

# Besucherkonzept E+S Sozialkonzepte gGmbH

## Vollstationär/ KZP/ VP

Besucherkonzept für das Seniorenhaus Dr. Pieke gemäß der Verordnung der nordrhein-westfälischen Landesregierung und dem Kreis Gütersloh, mit Wirkung zum 04.11.2020.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Angehörige und Besucher/innen, mit diesem Schreiben erhalten Sie die wichtigsten Informationen zu Besuchen in unserem Seniorenhaus.

Die telefonische Terminvereinbarung ist täglich von 10:00 bis 17:45 Uhr über die jeweilige Pflegefachkraft des Wohnbereichs oder Verwaltung möglich.

Pflegebereich: 05247-6886  
Verwaltung: 05247-9252850

Fragen/ Notfälle: 015110820156 (Einrichtungsleitung)

## **Besuchskonzepte vollstationärer Pflegeeinrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 Coronaschutzverordnung**

Der § 1 Abs. 3 WTG sieht vor, dass die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter den Menschen eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung insbesondere durch die gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.

Demzufolge dürfen Besuche von den Leistungsanbieterinnen und –Anbietern oder der Einrichtungsleitung ganz oder teilweise nur untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer oder des Betriebes der Einrichtung abzuwenden (§ 19 Abs. 2 WTG).

Bezogen auf die derzeitige Phase des Ausbruchs des Corona-Virus bedeutet dies, dass trotz der weiter bestehenden erheblichen Gefahr, die durch das Virus für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen ausgeht, gleichwohl Besuche in angemessenem Umfang ermöglicht werden, um negative Folgen durch eine weitgehende soziale Isolation der Bewohnerinnen und Bewohner abzuwenden.

Es gilt also das richtige Maß an Schutzvorkehrungen zu finden, die Besuche in den Pflegeheimen zulassen, aber Gefährdungen der Bewohnerinnen und Bewohner so weit wie möglich reduzieren.

**Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen  
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
(CoronaAVPflegeundBesuche)**

Vom 28. Oktober 2020

2.

**Anforderungen an einrichtungsbezogene Besuchskonzepte vollstationärer Pflegeeinrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 Coronaschutzverordnung**

Besuche in Pflegeeinrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohnerinnen und Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden. Hierzu haben die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ein Besuchskonzept unter Darstellung der vorgesehenen Hygienemaßnahmen und des Teilhabebedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner fortzuschreiben. Hierbei ist dem Beirat der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Es ist ferner mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen zu kommunizieren.

**Insbesondere muss das Besuchskonzept folgende Maßnahmen enthalten, die umzusetzen sind:**

**2.1.** Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten. Besuche müssen am Vormittag und am Nachmittag sowie an Wochenenden und Feiertagen möglich sein und dürfen keiner zeitlichen Begrenzung von unter einer Stunde je Besuch unterliegen.

**2.2.** Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohnerin bzw. Bewohner durch maximal zwei Personen, im Außenbereich vier Personen je Besuch zu beschränken.

**2.3.** Die Besucherinnen und Besucher sind mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung innerhalb der Pflegeeinrichtung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) zu informieren und zur Einhaltung anzuhalten.

**2.4.** Die Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

**2.5.** Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs die besuchenden und besuchten Personen jeweils eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen und vorher sowie hinterher bei den beteiligten Personen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

**2.6.** Es ist ein Besuchsregister zu führen, in dem der Name der Besucherin bzw. des Besuchers, eine Telefonnummer, unter der die Besucherin bzw. der Besucher erreicht werden kann, das Datum und die Uhrzeiten von Beginn und Ende des Besuchs sowie die bzw. der Besuchte erfasst werden. Diese Daten sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.

**2.7.** Wenn und solange in der Pflegeeinrichtung bei Bewohnerinnen bzw. Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.

**2.8.** Besuche auf den Bewohnerzimmern sind zuzulassen. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist zu gewährleisten. Während des Besuchs tragen damit die Bewohnerinnen und Bewohner und die Besucherinnen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Ziffer 2.6 gilt entsprechend.

Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besuchsbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z. B. Schutzfenster) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (z. B. Mund-Nase-Bedeckung und Mindestabstand) verzichtet werden.

**3.**

**Zugangsrechte weiterer Personen**

Für die Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Ärzte, Friseur, Fußpflege) sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die unter 2. aufgeführten Regelungen entsprechend.

#### 4.

##### **Verlassen der Pflegeeinrichtung**

Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen dürfen diese alleine oder mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, Besucherinnen und Besuchern nach Ziffer 2 oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher nach Ziffer 2 tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind mindestens sechs Stunden täglich zuzulassen.

#### 5.

##### **Umgang mit infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Verdachtsfällen**

5.1. Pflegeeinrichtungen mit SARS-CoV-2-infizierten Bewohnerinnen bzw. Bewohnern oder infiziertem Personal haben hierüber unverzüglich die zuständige untere Gesundheitsbehörde und die zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zu informieren.

#### Nachvollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 17 des Infektionsschutz- und Befugnis Gesetzes und § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes.

Folgende Regelungen sind gemäß der aktuellen gesetzlichen Verordnung dringend einzuhalten:

#### Vorab:

- Jeder Besucher der eine COVID 19 Erkrankung durchlebt hat (auch wenn er genesen ist), unter einer chronischen Stoffwechsel Erkrankung, Lungenerkrankungen leidet oder Erkältungssymptome hat, bitten wir aus Rücksicht zur eigenen Sicherheit und zum Schutz der Bewohner/Innen, unsere Einrichtung nicht aufzusuchen.
  - In diesen Fällen stellen wir ausreichend Smartphones zur Verfügung, worüber Sie ein Video Telefonat führen dürfen.

Mögliche Besucherzeiten bitte nach telefonischer Terminvereinbarung:

- 10:00 bis 17:45 Uhr
  - Bitte beachten Sie die Übergabezeiten und die Essenszeiten  
Ggf. die Erholungsphasen unserer Bewohner

#### **Achtung:**

**Vor jedem Besuch erfolgt ein Kurz-Screening mittels Fragebogen, Dokumentation der Personalien und eine Temperaturkontrolle mittels Infrarot-Stirnthermometer. Ist diese auffällig (ab 37,5°C), darf die Einrichtung nicht betreten werden.**

Es stehen Ihnen folgende Besuchsmöglichkeiten zur Verfügung:

#### 1. Besuche im Besucherbereich in der Dr.-Pieke-Straße 7

- Besucher/Innen und Bewohner/Innen benutzen separate Ein- und Ausgänge
  - Besucher/ Angehörige kommen über die Straßenseite Dr.-Pieke-Straße
  - Bewohner/In über den Garten in den Besucherbereich

- Der Besucher meldet sich im Eingang an (klingeln).  
Anschließend erfolgt ein Kurzscreening mittels Fragebogen, Dokumentation der Personalien und Besuchszeit sowie eine Temperaturkontrolle.
- Der Besucher wird über die aktuellen Hygienevorgaben informiert.
- Der Besucher erhält unter Einhaltung des Mindestabstandes einen Mund-Nase-Schutz.
- Die Pflege- oder Betreuungskräfte holen den/die Bewohner/In den Besucherbereich, durch den Garten, während die Besucher über die Dr.-Pieke-Straße zum Verwaltungsgebäude gehen und dort am Eingang warten, bis sie abgeholt werden. (Dr.-Pieke-Straße 7)
- Nach Betreten des Gebäudes wird der Besucher dazu aufgefordert, eine hygienische Handdesinfektion durchzuführen (nach Anleitung/ Aushang).
- Der Mund-Nase-Schutz darf hinter der Spuckschutzwand abgenommen werden.

Berührungen ohne Mund-Nase-Schutz sind nicht zulässig!

- Beim Verlassen des Bereiches wird der Mund-Nase-Schutz wieder angelegt und eine hygienische Handdesinfektion durchgeführt.

Der Besucher verlässt das Gebäude über den Eingang Dr.-Pieke-Straße 7.

#### Besucherraum Ausstattung:

- Nasszelle (für die Basis Hygiene)
- Mund-Nase-Schutz
- Desinfektionsmittel für die hygienische Händedesinfektion
- Sitzgelegenheiten für die Besucher/innen, Angehörigen und Bewohner/Innen, Rollstuhlplatz ist ebenfalls vorhanden
- Ein Tisch mit einer „Spuckschutzscheibe“ steht zwischen den Besuchern und den Besuchenden
- Flächendesinfektionsmittel
- Flipchart mit einigen Verfahrensanweisungen

#### 2. Besuche in der Außenanlage:

Aus hygienischer Sicht ist die Außenanlage wegen der frischen Luft der sicherste Ort. Dort ist ein spezieller Treffpunkt unter dem Pavillon eingerichtet worden, welcher mit einer Parkbank eingerichtet ist. Auf dem Tisch wurde eine Spuckschutzwand aufgestellt, welche zwischen den Besuchern und Bewohnern platziert ist.

- Der Besucher meldet sich im Eingang an (klingeln).
- Anschließend erfolgt ein Kurzscreening mittels Fragebogen, Dokumentation der Personalien und Besuchszeit sowie eine Temperaturkontrolle
- Der Besucher wird über die aktuellen Hygienevorgaben informiert.
- Der Besucher führt eine hygienische Handdesinfektion durch und erhält unter Einhaltung des Mindestabstandes einen Mund-Nase-Schutz.
- Der Besucher wird gebeten, die Außenanlage aufzusuchen.
- Die Bewohnerin bzw. der Bewohner wird von der Pflege-/Betreuungskraft nach einer hygienischen Handdesinfektion in den Außenbereich begleitet.
- Die Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten.
- Sofern während des Besuches Bewohner und Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

### 3. Besuche auf dem Bewohnerzimmer:

- Der Besucher meldet sich im Eingang an. Anschließend erfolgt ein Kurzscreening mittels Fragebogen, Dokumentation der Personalien und Besuchszeit sowie eine Temperaturkontrolle.
- Der Besucher wird über die aktuellen Hygienevorgaben informiert.
- Der Besucher führt eine hygienische Handdesinfektion durch und erhält unter Einhaltung des Mindestabstandes einen Mund-Nase-Schutz.
- Bewohnerzimmer, welche sich im 1. OG oder im 2. OG befinden, werden nach Aufforderung durch die Pflege-/Betreuungskraft über die Außentreppe aufgesucht.
- Der Besucher wird von der Pflege-/Betreuungskraft in das Bewohnerzimmer begleitet, in das der Bewohner im Vorfeld von der Pflege-/Betreuungskraft begleitet wurde.
- Der Mindestabstand ist laut Allgemeinverfügung nicht zwingend einzuhalten, wenn Bewohner und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Bei Besuchsende führt der Besucher erneut eine hygienische Handdesinfektion durch.

Das Seniorenhaus ist das Zuhause vieler Bewohner/Innen, einige gehören zu der „Hochrisikogruppe“ und sind besonders vor einem möglichen Infektionsrisiko mit COVID-19 zu schützen.

Wir bitten Sie daher abzuwägen, ob anstatt eines Besuches gegebenenfalls auch Alternativen, wie beispielsweise die Videotelefonie oder Telefonie, zum Tragen kommen könnten.

Falls Sie sich zu einem persönlichen Besuch entschließen, bitten wir die Bewohner/Innen und Besucher/Innen eindringlich um die Einhaltung der genannten Regeln und bedanken uns für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen,  
A. Esau  
Einrichtungsleitung

**PS: Unter Vorbehalt gilt diese Regelung, denn eine Änderung könnte noch durch die Gesundheits- Behörden folgen!**